



Herrn Dr.
Gerhard Kotte
Grüner Weg 26
06120 Halle (Saale)

Verwaltungsrechtsstreit wegen der Genehmigung für die Logmed Corporation GmbH, Halle
Hier: Behördliche Überwachungstätigkeit
Bezug: Ihre Eingabe vom 11.01.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Kotte,

auf Ihre Bezugseingabe teile ich Ihnen mit, dass ich das Verwaltungsgericht Halle mit Schreiben vom 13.01.2011 davon verständigt habe, dass die Frist für die Errichtung der streitgegenständlichen Anlage auf den 17.12.2011 verlängert worden ist. Damit dürfte sich Ihr Hauptanliegen wohl geklärt haben.

Ihr Ersuchen Vertretern der Bürgerinitiative Heide Süd (BI) die Teilnahme an der nächsten Anlagenüberwachung zu ermöglichen, habe ich geprüft. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Überwachungsbehörde sichern das Vertrauen der Öffentlichkeit in die sachgemäße Ausübung der Überwachungstätigkeit. Im Hinblick auf die Bürgerinitiative Heide-Süd vermag ich nicht zu erkennen, wie eine Teilnahme von Vertretern derselben die v. g. Aspekte fördern könnte. Im Gegenteil, ein unbefangener Betrachter würde annehmen, dass die Zielrichtung der BI im Allgemeinen und ihr Status als Kläger der BI im Besonderen – und damit sachlicher Streitgegner der Logmed Corporation GmbH – Rückschlüsse auf die Haltung der Behörde ermöglichen könnte. So kann ich Ihrer Bitte nicht entsprechen.

Im Übrigen bitte ich um Ihr Verständnis, wenn ich mich zu schwebenden Verfahren inhaltlich nicht weiter äußern möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Discher

Halle, 02.02.2011

Ihr Zeichen: - ohne - v.

11.01.2011

Mein Zeichen:
402.8.2

Bearbeitet von:
Herrn Gebhardt

Karl-Heinz Gebhardt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2502

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Abschnitt
(m. Anlage)

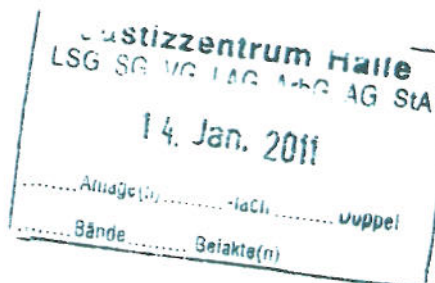


SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Verwaltungsgericht Halle (S.)
4. Kammer
Thüringer Str. 16
06112 Halle (S.)



Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Verwaltungsrechtssache Dr. Kotte u. a. gegen Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Hier: Mitteilung über befristete Verlängerung der streitgegenständlichen Genehmigung für die Beigeladene

Bezug: Meine jüngste Stellungnahme vom 23.09.2010

In der o. g. Angelegenheit teile ich zur Unterrichtung der Kammer mit, dass mit meinem Bescheid vom 22.11.2010 an die Beigeladene die Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage bis zum Ablauf des 17.12.2011 verlängert worden ist.

Eine Bescheidausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Im Auftrage

(Dr./Engel)

1 Anlage

Halle, 13. Jan. 2011

Ihr Zeichen: 4 A 14/10 HAL

Mein Zeichen:
402.a-05313-Kl.82/08

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Engel

Albert.Engel@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2202

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Kopie



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Bescheid

Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG

**für die Inbetriebnahme der Anlage zur thermo-katalytischen
Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

am Standort 06120 Halle (Saale)




für die Firma

Logmed Cooperation GmbH
Daniel-Vorländer-Str. 8
06120 Halle (Saale)

vom 22.11.2010

Az: 402.2.6-44008/07/63
Anlagen-Nr. 06987

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Begründung	Seite 3
	1 Antragsgegenstand	Seite 3
	2 Entscheidung	Seite 4
	3 Begründung	Seite 4
	4 Kosten	Seite 5
	5 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 5
III	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 5
Anlage		
Rechtsquellen	 	Seite 6

BESCHIED

I

Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.1a) Spalte 1 und 8.14 a) Spalte 1 und 8.14 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

Logmed Cooperation GmbH
Daniel-Vorländer-Str. 8
06120 Halle (Saale)

vom 16.09.2010 die Frist für die Inbetriebnahme der

Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück in 06120 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle-Kröllwitz
Flur: 24
Flurstück 1330 (Teilfläche A)

bis zum **17.12.2011** verlängert.

- 2 Dieser Bescheid zur Fristverlängerung wird Bestandteil des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2008 (Az.: 402.2.6-44008/07/63).
- 3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 16.09.2010 beantragte die Logmed Cooperation GmbH als Rechtsnachfolger der der LOGOIL GmbH gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die Verlängerung der im Genehmigungsbescheid vom 28.08.2010 festgesetzten Frist für die Inbetriebnahme der Anlage um ein Jahr.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der lfd. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 1.4 in o. g. Genehmigungsbescheid die Antragstellerin nicht bis zum 31.08.2010 die Anlagen in Betrieb genommen hat.

Da gegen den Genehmigungsbescheid vom 28.08.2008 am 27.10.2008 Klage durch Dritte erhoben worden ist, konnte aufgrund des damit verbundenen Suspensionseffekts die Genehmigungsinhaberin bis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung von dieser keinen Gebrauch machen. Die Frist zur Inbetriebnahme verlängert sich somit um den Zeitraum von der Zustellung des Genehmigungsbescheides bis zur Zustellung der Anordnung der sofortigen Vollziehung am 15.12.2008, somit um eine Zeitspanne von 3 Monaten und 17 Tagen, so dass die Anlage spätestens bis zum 17.12.2010 in Betrieb zu nehmen ist.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Frist für den Beginn des Betriebes der Anlage aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Frist liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

2 Entscheidung

Dem Antrag auf Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme der Anlagen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben und die Frist für die Inbetriebnahme der WKA auf den **17.12.2011** festgelegt.

3 Begründung

Die Notwendigkeit der Beantragung einer Fristverlängerung war dadurch begründet, dass die fertigungsreife Entwicklung des Verfahrens noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Insbesondere bedürfen Details der technischen Lösung der Füllstandsmessung im Reaktor sowie die automatisch kontinuierliche Katalysatordosierung einer konstruktiven Optimierung. Weiterhin übersteigen die sich aus der Fertigungsplanung ergebenden Kosten die Kostenschätzung aus dem Jahre 2008, wodurch ein erweiterter Zeitaufwand zur Kapitalbeschaffung über Investoren notwendig ist.

An der Realisierung des beantragten Vorhabens besteht offensichtlich auch weiterhin Interesse.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sieht in der Fristverlängerung keine Gefährdung des Zwecks des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zur Abklärung, ob sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung Änderungen in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Gesetzlichkeiten ergeben haben und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG weiterhin erfüllt sind, wurden die Behörden deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird erneut befragt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Prüfung zur Entscheidung über den Antrag für eine Fristverlängerung hat ergeben, dass die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid vom 28.08.2008 (Az.: 402.2.6-44008/07/63) erhobenen Nebenbestimmungen auch weiterhin gegeben sind.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem

aktuellen Stand der Technik entsprechen. Mit einer Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme um ein Jahr kann sichergestellt werden, dass dies der Fall ist.

4 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO LSA lfd. Nr. 87

5 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 VwVfG

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 09.11.2010 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG.

Mit e-mail vom 19.11.2010 teilte die Antragstellerin mit, dass Einverständnis mit dem Bescheid besteht.

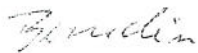
III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Benedix
Anlage



Anlage

Rechtsquellen

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 180)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Aug. 2010 (BGBl. I S. 1163)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. 1 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2728)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)

ZustVO GewAIR - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 06. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 429)